

1

Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes

Vorbemerkung

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes hat die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft festgestellt, daß die tatsächlichen Probleme der Hochschule ungelöst belassen und statt dessen Änderungen eingeführt werden, die die Handlungsmöglichkeiten zu einer wirksamen Demokratisierung der Hochschule ungenutzt lassen. Der Abbau der Gruppenuniversität, die weitere Rücknahme von Mitbestimmungsmöglichkeiten, die Einengung der Rechte im Sektor der Personalvertretung, die Ausgrenzung einer Kontrollfunktion der Hochschule bei Forschungsvorhaben aus Drittmitteln sowie die weitere Aufgliederung der Struktur des wissenschaftlichen Personals sind Merkmale einer verfehlten hochschulpolitischen Reform.

Unter Zugrundelegung der durch das novellierte Hochschulrahmengesetz vorgegebenen Rechtsnormen wird nachfolgend zu den wesentlichen landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Gesetzentwurfs der Landesregierung Stellung genommen - wobei grundsätzlich festzustellen ist, daß der Regierungsentwurf den ohnehin eingegengten Freiraum des Rahmenrechts des Bundes nicht nutzt, vielmehr in einigen Teilbereichen ohne erkennbaren Handlungsbedarf sogar noch über die Bestimmungen des HRG hinausgehende einengende Regelungen enthält.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Regelungen

- Wissenschaftliche Assistenten:

Angesichts der unklar belassenen beruflichen Perspektiven einer entsprechenden Hochschullaufbahn für die wissenschaftlichen Assistenten bleibt unverständlich, warum die Landesregierung die gemäß § 48 Abs. 3 HRG gegebene Möglichkeit, wissenschaftliche Assistenten auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, nicht in den Gesetzentwurf übernommen hat. Als zusätzlicher Abs. 5 in § 57 WissHG sollte daher aufgenommen werden: "Für die wissenschaftlichen Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis gegründet werden. In diesem Fall gilt Abs. 4 entsprechend.". Das Statusverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten dient neben der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Lehre "...dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation...", nämlich in der Regel einer 'Habilitation',



deren Erlangung erfahrungsgemäß die Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit durchaus in Anspruch nehmen kann. Zur Präzisierung sind daher in § 57 Abs. 1, Satz 1 die Worte "dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation" durch die Worte "einer Habilitation" zu ersetzen und in § 57 Abs. 1, Satz 2 anstelle der Worte "ausreichend Zeit" die Worte "mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit" einzufügen. Ferner ist der Satz 3 in § 57, Abs. 1 zu streichen, da der Zusatz "Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm in diesem Rahmen nicht übertragen werden" die Tätigkeiten der wissenschaftlichen Assistenten zusätzlich in einer Weise einschränkt, die durch die Vorgaben des HRG nicht gefordert ist.

- **Wissenschaftliche Mitarbeiter:**

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter muß das im Regierungsentwurf vorgesehene generelle Verbot eigenständiger wissenschaftlicher Forschung zurückgenommen werden. Diese Regelung zielt nicht nur eindeutig gegen die Interessen des "wissenschaftlichen Mittelbaus", sie beschneidet gleichermaßen die Rechte der Fachbereiche, die bislang im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen konnten. Die in § 60 Abs. 1, Satz 2 verordnete Abstinenz von der selbständigen Erledigung von Forschungsaufgaben ("Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden.") sowie das in § 60 Abs. 3, Satz 2 ausgesprochene Verbot der Habilitation ("...nicht jedoch zur Habilitation...") sind ersatzlos zu streichen. Der bisherige Satz 4 in § 60 Abs. 1 ist beizubehalten.

- **Wissenschaftliche Hilfskräfte:**

In vielen Fällen unterscheidet sich die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte grundsätzlich nicht von der wissenschaftliche Mitarbeiter, sie bleiben jedoch arbeitsrechtlich von diesen getrennt. Die Rechtstellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte sollte daher folgerichtig aufgewertet werden. In § 61 Abs. 2 ist der zweite Satz demnach zu ersetzen durch: "Sie werden in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.". Demzufolge wären die wissenschaftlichen Hilfskräfte auch als Mitglieder der Hochschule in § 11 aufzuführen.

Regelungen der Mitbestimmung

- **Mitglieder der Hochschule/Gruppenvertretung:**

Es ist festzustellen, daß die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte an der

Hochschule im Gesetzentwurf bei der Aufzählung der Mitglieder der Hochschule im § 11 nicht berücksichtigt ist. Gleich den in Ziffer 10 des § 11 Abs. 1 genannten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern sind auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte der in § 11 als Mitglieder der Hochschule aufzuführen.

Ferner fehlen eigene Gruppenvertretungsorgane für sämtliche in Frage kommenden Gruppen. Der § 13 Abs. 2 ist zu ergänzen um die nachfolgende Formulierung: "Die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gruppen in den Gremien können sich zu Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in der Selbstverwaltung zu jeweils einer Gruppenvertretung zusammenschließen. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Hierbei ist anzumerken, daß die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule weiterhin durch die Grundordnung geregelt werden sollen. Die geltende Fassung des WissHG in § 12 Abs. 6 ist folglich beizubehalten.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Hochschulgremien gemäß § 13 sind unter Abs. 1, Ziffer 2 auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte aufzuführen.

- Selbstverwaltungsgremien:

Die Inkompatibilitätsbestimmung in § 12 Abs. 3, Satz 3, die vorsieht, daß Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht einem Gremium der Selbstverwaltung, das für Personalangelegenheiten zuständig ist, angehören können, wird abgelehnt. Es wird grundsätzlich bezweifelt, daß bei der Aufgabenstellung der einzelnen Hochschulgremien eine generelle Inkompatibilität überhaupt gegeben sein kann.

- Grundsätzlich ist bei der Besetzung von Entscheidungsgremien der Selbstverwaltung darauf achtzugeben, daß die Zahl der Sitze der Professoren die der sonstigen Hochschulmitglieder nicht um mehr als einen übersteigt. Die sonstigen Gruppen sind mit gleicher Sitzzahl in den Gremien vertreten. Diese Regelung soll grundsätzlich gelten für die Zusammensetzung des Senats (§ 21 Abs. 3 bis 5) unter Einbeziehung des Rektors in die Gruppe der Professoren, des Konvents (§ 23 Abs. 2) und der Fachbereichsräte (§ 28 Abs. 2) unter Einbeziehung von Dekan und Prodekan in die Gruppe der Professoren.

- Bei der Wahl des Rektors ist dem Konvent die Kompetenz einzuräumen, eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. Folglich sind in § 21 Abs. 1, Satz 2 die Ziffer 11 und in § 23 Abs. 1, Satz 1 die Worte "... auf Vorschlag des Senats ..." zu streichen.

- Die Einschränkung des passiven Wahlrechts bei der Dekanswahl, die den Personenkreis der Hochschuldozenten, die ja der Gruppe der 'Professoren' zuzurechnen sind, entscheidend benachteiligt, ist abzulehnen. Die unter Ziffer 21 b in Abs. 3 des § 27 eingefügten Worte "... gemäß § 48 ..." sind zu ersetzen durch "... gemäß § 13 Abs. 1, Nummer 1 ...". Auf diese Weise wird ein gleiches aktives und passives Wahlrecht für sämtliche Mitglieder der Professorengruppe gewährleistet.

- Ein generelles Teilnahmerecht an Sitzungen des Senats ist neben den Teilnehmern aus professoralen Gruppen und dem ASTA-Vorsitzenden auch den jeweiligen Personalratsvorsitzenden und den Frauenbeauftragten einzuräumen.

- Frauenbeauftragte

- Das Institut der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich zu begrüßen. Für eine wirksame Arbeit der Frauenbeauftragten nach § 3 Abs. 2 ist die Kompetenzausstattung dieses Amtes auf alle an der Hochschule tätigen Frauen - also nicht nur für die Belange der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen - auszuweiten. Das Amt der Frauenbeauftragten ist durch Wahl zu besetzen. Das Nähere ist in der Grundordnung zu regeln. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Freistellung der Frauenbeauftragten von den sonstigen Dienstaufgaben vorzusehen.

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Frauen an der Hochschule zu gewährleisten, ist das Amt der Frauenbeauftragten hinsichtlich der Kompetenzen durch die Festlegung eines Beanstandungsrechts sowie eines Einsichts- und Initiativrechts für alle Angelegenheiten, die die Interessen der Frauen an der Hochschule berühren, auszustatten. Diesbezüglich ist der Frauenbeauftragten in den Hochschulgremien die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Wissenschaftliche Einrichtungen

- Drittmittelforschung außerhalb der Kontrolle der Hochschule wird abgelehnt, da unterstellt werden kann, daß im Interesse einer intensiven Forschung auch dann Drittmittel eingeworben werden, wenn die Vorhaben genehmigt werden, die Mittel von der Hochschule verwaltet werden und Drittmittelpersonal zum Personal der Hochschule zählt.

Unverständlich bleiben die Präferenzen derjenigen Hochschullehrer, die ihre Zeit der persönlichen Mittelverwaltung und der Überwachung sogenannter 'privatrechtlicher Dienstverträge' widmen, statt Forschung zu betreiben. Das Vorhandensein von Instituten "an" Hochschulen hat erhebliche Konsequenzen für das Personal, nämlich den Verlust tarifrechtlicher Ansprüche, die Nichtanwendbarkeit der sozialen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, das Nichtvorhandensein einer kollektiven Vertretungsmöglichkeit durch den Personalrat, Unklarheiten hinsichtlich des Versicherungsschutzes sowie mangelnde Transparenz bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzrechten (AZO, UVV). Der Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den Hochschulbeschäftigten ist als absolut vorrangig einzustufen gegenüber dem Einräumen der Möglichkeiten zum Abschluß privatrechtlicher Dienstverträge (§ 98 Abs. 5, Satz 1).

- Forschungsvorhaben sind neben dem Rektorat auch dem Fachbereichsrat anzuzeigen. § 98 Abs. 3, Satz 1 ist demnach wie folgt zu ändern: "Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist dem Rektorat und dem Fachbereichsrat anzuzeigen."

- Ferner ist der § 29 wie folgt zu ändern: in Abs. 3, Satz 1 ist die Bestimmung "...so weit sie nicht einem Professor zugeordnet sind..." zu streichen. In Abs. 5 ist festzuschreiben: "In der wissenschaftlichen Einrichtung besteht ein Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die dem Vorstand angehörenden Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Professor zum geschäftsführenden Leiter." Dabei sind der Gruppe der Professoren auch die Hochschuldozenten zuzurechnen.

Wissenschaftliche Weiterbildung

- Die Verfügbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch für Arbeitnehmer ohne Hochschulstudium ist ausdrücklich zu begrüßen. Dabei gilt es, Angebotsstrukturen zu entwickeln, die aufbauend auf den vorhandenen qualifizierten Bildungsangeboten des bestehenden Weiterbildungssystems in Nordrhein-Westfalen neue Möglichkeiten zu einem berufsbezogenen wissenschaftlichen Studium erschließen.

Anerkennung privater Hochschulen

- Die 'Privatisierung' des Hochschulwesens ist grundsätzlich abzulehnen. Bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen in § 114 sollte die alte Regelung beibehalten werden, da durch die Neufassung quasi ein 'Anerkennungsautomatismus' geschaffen wird, der die bisherige 'Kann'-Regelung ersetzt.

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

- Der Ausschluß des wissenschaftlichen "Mittelbaus" von der Personalvertretung ist sachlich nicht begründbar. Es ist daher zu regeln, daß grundsätzlich alle wissenschaftlich tätigen Personen außer der Gruppe der Professoren und Dozenten unter die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes fallen. Demgemäß verliert auch die sogenannte 'Tendenzschutzklausel' gemäß § 72 Abs. 1, Satz 2 LPVG NW ihre Grundlage.